

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend
Abend. Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postämtern 75 Pfennige.



Inserationspreis
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.
Interate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Nummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädick, Lissa i. P.

Nr. 29.

Mittwoch, den 11. April

1917.

Musterung.

Die Musterung der im Jahre 1899 geborenen
Landsturmpflichtigen findet am 13., 14., 16. und
17. April d. Js. im Kaiserhof in Lissa statt.

Es haben zu erscheinen:

Freitag, den 13. April um 11,15 Uhr vormittags
die Landsturmpflichtigen der Stadt Reisen und
des Distrikts Lissa-Ost.

Sonnabend den 14. April um 7,15 Uhr vormittags
die Landsturmpflichtigen der Stadt Lissa mit den
Anfangsbuchstaben A bis K und die der Stadt
Schwehkau.

Montag, den 16. April um 11,15 Uhr vormittags
die Landsturmpflichtigen der Stadt Lissa mit den
Anfangsbuchstaben S bis Z und die des Distrikts
Lissa-West (außer Karolowo, Tharlang, Dt. Wille,
Wolfskirch und Zaborowo).

Dienstag, den 17. April um 11,15 Uhr vormittags
die Landsturmpflichtigen der Stadt und des
Distrikts Storchneß und Rest des Distrikts
Lissa-West (Karolowo, Tharlang, Dt. Wille,
Wolfskirch und Zaborowo).

Die Gestellungspflichtigen haben rein gewaschen und
gelleidet, mit ordentlich verschnittenen Haaren pünktlich
zu den vorstehend bestimmten Zeiten im „Kaiserhof“ in
Lissa zu erscheinen.

Während der Anwesenheit am Musterungs-
lokal ist jeglicher Alkoholkonsum und Rauchen
streng verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam
gemacht, daß jedes verspätete Erscheinen am
Musterungsort unaußsichtlich bestraft wird und daß
auch die Benutzung von nicht rechtzeitig ein-
laufenden Zügen keinen Entschuldigungsgrund
bildet.

Wer im Besitze von Militärpapieren ist, hat
diese mitzubringen.

Nichterscheinen wird streng bestraft.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevor-
sitzer haben vorstehende Bekanntmachung so-
fort und wiederholt ortsüblich bekannt zu
machen.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Ge-
meindevorsteher ersuche ich, sämtlich zur Er-
teilung etwaiger Auskünfte persönlich im
Musterungsort zu sein.

Lissa, den 10. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Bekanntmachung.

Im Kalenderjahr 1917 und für den Umfang des Re-
gierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schonzeit für
Hühner mit Ablauf von Freitag den 4. Mai 1917, der Be-
ginn der Schutzzeit also mit Sonnabend den 5. Mai 1917 ein.
Posen, den 15. März 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

geg. Krahmer.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr)
und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851,
in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-
G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der
Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Ver-
bindung mit den Bekanntmachungen über die Vnderung
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, (R.-G.-Bl. S. 25), vom
23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März
1916 (S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis
gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Um-
setzung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen an-
gedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S.
603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr
(Glanzrohr), Strohrohr, Korbrohr, Malakalrohr, Beddigrohr,
Flechtrohr, Rohschienen, Rohraß, Rohraßfaß (Bruchpeddig,
Beddingenden), Weiden, Weidenäste, Weidenhienen,
Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die
höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung
an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenäste (B und C)
sind die Höchstverkaufspreise des Weidenhächters. Weiden-
hächter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu
einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 d des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beileistungslos,
beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen
Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist
die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen,
um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen
der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag
zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden
Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages
ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

auf eigenem oder fremden Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke veräußert oder sonst als Händler austritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- a) 15 M. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
- b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.
- c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenstangen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräuerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich | für je 50 kg Markt |
| a) bis 10 mm Durchm. | 175,00 |
| b) über 10 mm Durchm. | 125,00 |
| 2. Peditig (mit und ohne Glanzstellen) | |
| a) unter 3 mm Durchm. | 250,00 |
| b) 3 mm bis 10 mm Durchm. | 200,00 |
| c) über 10 mm Durchm. | 150,00 |
| 3. Peditig naturhell (gebleicht) | |
| a) unter 3 mm Durchm. | 275,00 |
| b) über 3 mm bis 10 mm Durchm. | 220,00 |
| 4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit | 600,00 |
| 5. Rohrstangen (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark | 300,00 |
| 6. Rohrstangen, Korbstangen | 200,00 |
| 7. Rohrstift | 40,00 |
| 8. Rohrstift (Bruchpeditig, Peditigenden) | 20,00 |

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. für Flechtweiden.

	Klasse I Einsjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturweiden	Klasse II Andere einjährige Weiden einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III Andere zwei- und mehrjährige Weiden die sich zum Korbflechten eignen, auschl. der Stöcke
	M	M	M
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unfortiert	4,—	2,50	1,50
fortiert	5,—	—	—
b) trockene Weiden:			
unfortiert	9,—	6,—	3,—
fortiert	10,—	7,—	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,—	} 25,—	} 12,—
b) über 60 bis 80 cm	40,—		
c) " 80 " 100 "	33,—		
d) " 100 " 130 "	30,—		
e) " 130 " 160 "	27,—		
f) " 160 " 200 "	25,—		
g) " 200 cm	22,—	17,—	
3. Geschälte rote Weiden:			
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,— M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.			

C. für Weidenstöcke.

- | | |
|--|------|
| 1. Grüne Weidenstöcke: | M. |
| a) abgewipfelt | 3,— |
| b) nicht abgewipfelt | 1,50 |
| 2. Geschälte weiße Weidenstöcke: | |
| a) bis 15 mm Stärke | 12,— |
| b) über 15 bis 18 mm Stärke | 11,— |
| c) über 18 bis 27 mm Stärke | 10,— |
| d) über 27 mm Stärke | 8,— |
| 3. Geschälte roten Weidenstöcke: | |
| für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,— M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden. | |

D. für Weidenstangen.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Weidenstangen ohne Rantenschnitt und ohne Rückst auf die Breite: | für je 50 M. |
| a) bis 1 mm stark | 170,— |
| b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark | 140,— |
| c) über 1 1/2 mm stark | 120,— |
| 2. Weidenstangen mit Rantenschnitt ohne Rückst auf die Breite: | |
| a) bis 1 mm stark | 210,— |
| b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark | 175,— |
| c) über 1 1/2 mm stark | 150,— |

Für Weidenstangen aus gekochten Weiden dürfen 15 M. für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	von Weiden für je 50 kg M.	von Weidenstöcken für je 50 kg M.
1. Frische, feuchte Rinde	2,—	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Markt oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis stundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignungsgewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion G des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Johannmannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. 1. 1886/5. 16. R. R. U. vom 1. September 1916 aufgehoben. Posen, den 26. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 15. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 606, 728) wird für

4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 606, 728) wird für den Regierungsbezirk Posen angeordnet.

§ 1.

Die gemäß § 5 der Verordnung über Eier vom 1. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) mit Ausweis Karte versehenen Auskäufer haben die aufgekauften Eier nur an die in dieser Kreise behördlich eingerichteten Sammelstellen abzuliefern.

§ 2.

Die Sammelstellen der Kreise sind verpflichtet, die den Kreisbedarf übersteigenden Eiermengen ausschließlich an die Bezirksfeierstelle abzuführen, sofern diese im Einzelfalle nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark bestraft. Posen, den 31. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Marcard.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Pissa, den 2. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 339, 513) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) wird für den Regierungsbezirk Posen bestimmt.

Der Erzeugerhöchpreis für Eier wird mit Wirkung
8. April dieses Jahres ab auf 20 Pfennig für ein Ei
festgesetzt.

Zu widerstandlungen gegen diese Anordnung werden mit
Anfang bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
100 Mark bestraft.

Posen, den 31. März 1917.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.: von Marcard.

Verkehrende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen
Kenntnis.
Lissa, den 2. April 1917.
Der Landrat.
von Kardorff.

Denkt daran

daß unsere Feinde das aufrichtige Friedens-
angebot unseres Kaisers mit frechem Hohn ab-
gelehnt haben

Denkt daran

daß England, das uns mit ehrlichen Waffen
nicht bezwingen kann, den feigen Hungerkrieg
gegen unsere Frauen, Kinder und Greise an-
gezettel hat

Denkt daran

daß Frankreich gegen eure Söhne, Brüder und
Väter im Felde farbige, mordgierige Bestien in
Menschengestalt hekt

Denkt daran

was Rußlands wilde Kosakenhorden aus den
blühenden ostpreussischen Landen und ihren
friedlichen Bewohnern gemacht haben

Denkt daran

daß das „neutrale“ Amerika die Beziehungen
zu uns abgebrochen, weil ihm durch unsern
U-Boottkrieg das „Geschäft“ gestört wurde

Denkt

an den Verrat Italiens und Rumäniens, denkt
an die Mißhandlung unserer gefangenen Soldaten
in Feindeslanden, denkt an die Bomben-
attentate unserer Gegner auf friedliche unbe-
festigte Städte, denkt an Baralong — —

Dann wißt Ihr, was Ihr zu
erwarten und was Ihr zu tun habt!

Es geht um Alles!

Zeichnet die 6. Kriegsanleihe
zur Erzwingung des Friedens.

Zu meiner Kenntnis sind Fälle gebracht worden, in
denen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe oder deren
Repräsentanten anderweit mit Kartoffeln versorgt werden
suchten, weil der Betriebsinhaber im vergangenen Jahre den
Anbau von Herbstkartoffeln ohne zwingenden Grund unter

das im Frieden übliche Maß eingeschränkt hatte. Landwirte,
welche ihrerseits Kartoffeln in angemessenem Umfange ange-
baut hatten, haben solche auf Grund behördlicher Anordnung
für die anderen Betriebe liefern müssen, während die In-
haber dieser Betriebe andere Erzeugnisse zu höheren Preisen
verwerten konnten. Hierüber ist mit Recht von Seiten der
Betroffenen lebhafte Klage erhoben worden, welche dringend
der Abstellung bedarf. Betriebsinhaber, welche in der Lage
sind, Kartoffeln für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen im
erforderlichen Umfange anzubauen, kann ein Anspruch auf
öffentliche Versorgung mit diesem Nahrungsmittel nicht zuer-
kannt werden. Sollten sich für den Rest des Wirtschaftsjahres
derartige Anordnungen zur Erhaltung der Wirtschafts-
angehörigen nicht umgehen lassen, ermächtigte ich die betei-
ligten Kommunalverbände, von dem Empfänger einen
Preis zu erheben, der die im Bezirk geltenden Höchstpreise
bis zu 3 Mark für den Zentner übersteigt. Für die Zukunft
werden Betriebsinhaber, welche in der Lage sind, für sich und
ihre Wirtschaftsangehörigen Kartoffeln anzubauen, von vorn-
herein darauf hinzuweisen sein, daß sie von der öffentlichen
Kartoffelversorgung ausgeschlossen werden.
Berlin, den 3. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Zur Beschlussfassung über nachstehende Gegenstände hat
der Vorstand der Drainagegenossenschaft Dambitsch
auf Dienstag den 17. April, nachmittags 7 Uhr
im Schulhause zu Dambitsch
eine Generalversammlung anberaunt, zu welcher die Mit-
glieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die
Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen
beschlußfähig ist.

Tagesordnung.

Beschlussfassung über die Aufnahme des Landwirts Hugo
Gregor Barzelle Nr. 412 Kartenblatt 1. Gemarkung Dam-
bitsch in die Genossenschaft.

Dambitsch, den 30. März 1917.

Der Genossenschaftsvorsteher.

Nach § 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über Saat-
kartoffeln vom 16. 11. 1916 dürfen Kartoffelerzeuger ohne
Vermittlung der Landwirtschaftskammer Saatkartoffeln an
Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar
zur Aussaat abgeben.

Diese Vorschrift ist nach einer Verfügung des Herrn Land-
wirtschaftsministers dahin auszulegen, daß Kartoffelerzeuger
Saatkartoffeln innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittel-
bar an alle Personen abgeben dürfen, die sie zur Aussaat
benötigen, also auch an Gartenbauer.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Erwerb
von Saatkartoffeln sind fortan bei den Magistraten und
Distriktskommissaren zu stellen.

Lissa, den 3. April 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Der Kriegsausschuß für pflanzliche Dele in Berlin
N.W. 7, Unter den Linden 68a teilt mit, daß 1916 die Ernte
der Sonnenblumen leider kein günstiges Ergebnis gehabt
hat. Bei vollem Erfolg verlangt die Sonnenblume gut be-
arbeiteten, gedüngten Boden, Aussaat im April und sorgsame
Pflege. Die Schulen, welche mit einem Erfolg wirklich
rechnen können, wollen das Saatgut alsbald bei dem ge-
nannten Ausschuß bestellen.

2. Die Stundenpläne und Benfenverteilungen sind recht-
zeitig einzusenden. Letztere müssen neben dem guten Allen
in verkürzter Form den großen Zeiterenignissen und wirtschaft-
lichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.

3. Der Bedarf an Kohlen ist für den kommenden
Winter von allen Schulen zeitig zu sichern und der Betrag
dafür der Anfuhr entsprechend seitens der Schulkassen aus-
zugeben.

4. Seminarlehrer Baeder in Wöngrowitz hat „Die
Geschichte der Provinz Posen“ zusammenfassend bearbeitet
und dem Buche einen wertvollen Quellenanhang beigelegt.
Die fleißige Sammelarbeit bietet dem Lehrer reichen Stoff
für die Heimatgeschichte und wird deshalb den Schulen zur
Anschaffung empfohlen. Das gebundene Exemplar kostet
3,40 Mark. Bei Sammelbestellung werden 20% Rabatt
gewährt. Anträge sind bis zum 15. d. Mts. bei uns zu stellen.

5. Die kgl. Regierung spricht die Erwartung aus, daß
in diesem Jahre möglichst überall, wo dies sonst üblich war,
Konferenzen der evangelischen Religionslehrer abgehalten
werden.

6. Die Presseabteilung des stellvertretenden General-
kommandos des 5. Armeekorps bittet um weitere Einsendung
von geeigneten Kriegsbriefen, Feldpostkarten und Tagebüchern.
Unersätzlich ist die Angabe des Namens, Dienstgrades und
Zutrittsteiles des Absenders der Briefe. Wir ersuchen, im
Interesse der Geschichtsschreibung derartige Briefe weiter zu
sammeln und uns zur Weiterbeförderung zuzusenden.
Lissa, den 5. April 1917.

Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

Zur Kommunion

empfehle
Gebetbücher
Rosenkränze
Skapuliere
Weihkessel
Gratulationskarten.

Georg Ebelt,
Schloßstraße 15.
(Mitglied des Rabatt-Sparvereins.)

Tapeten

nach zu billigen Preisen
empfehle

Seidendorf, Bismarckstr. 25.

Jeder darf Radfahren
mit der erlaubnisfreien

Spiralfederbereifung

Markt 7.50 per Stück

paßt auf jede Felge. Versand gegen
Nachnahme.

Glänzend bewahrt. Prospekte gratis.

Fahrradhaus Berlin G. 54
Linienstraße 19.

Rübensamen

empfehlen

Laske & Land.

Saat-Hafer

Original Ungarn
sowie

Saat-Lupinen

preiswert zu haben.

Deutscher Ein- und Verkaufverein
Kaisersfelden, am Güterbahnhof.

Gartengeräte

aller Art

zu haben bei

Alfred Strecker.

Metallbetten an Private,
Katalog frei,
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.



Ein hartes austran-
gieries

Sohlen

(blind) 8 Jahre alt, verkauft sofort
preiswert

Herrschaft Reiche bei Storchneß.

Posensches Provinzialtheater.

Donnerstag, den 12. April

Zum Besten einer Kriegsanleihe-Zeichnung
für die gesamte deutsche Schauspielerwelt

Neu!

Die verlorene Tochter.

Neu!

Lustspiel in 3 Akten von L. Fulda.

Preise: Loge 2 M., 1. Sperrsitze 1,75 M., 2. Sperrsitze u. Balkon 1,25 M.
2. Platz (nicht nummeriert) 1 M., Stehplatz unten und oben
0,75 M., Militär- und Schülerstehtplatz 0,50 M.
Duzendkarten zur Loge 21 M. — Sperrsitze 18 M.

Vorverkauf (Buchhandlung H. Jenke) **Wittwoch** den 11. April
von 10^{1/2}—12^{1/2} und von 5—6 Uhr, weiterer Vorverkauf dann **nur an**
den Spieltagen in derselben Zeit.

Vorbestellungen werden für beliebige Vorstellungen im Vorverkauf
gegen Zahlung angenommen.

Aufbewahren! Spielplan. Aufbewahren!

Freitag, den 13.: **Das Stiftungsfest**, Lustspiel. — **Sonntag**, d. 15.:
(Mit Orchester.) **Mein Leopold**, Volksstück mit Gesang. — **Dienstag**,
den 17.: **Maria Stuart**. — **Donnerstag**, den 19.: **Einmaliges Gastspiel**
des beliebten Breslauer Komikers **Oskar Will: Hasemanns Töchter**,
Lebensbild. — **Sonntag**, den 22.: **Alt Heibelberg**. — **Dienstag**, d. 24.:
Neu! **Wo die Schwalben nisten . . .** Charakterlustspiel. — **Donner-**
stag, den 26.: (Benefiz für Fritz und Edith Lanius) **Die Schmetterlings-**
schlacht von Sudermann. — **Sonntag**, den 29.: **Im weißen Röhl**,
Lustspiel. — **Montag**, den 30.: **Die spanische Fliege**, Schwanke.

Vaterländischer Hilfsdienst!

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7
Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht als Ersatz für zum Heeresdienst eingezogene
Beamte, insbesondere für den **Schaffner-, Weichensteller-, Bahn-**
wärter-, Heizer- und Ladendienst sowie für **inneren Abfertigungs-**
dienst, ferner als Ersatz für eingezogene **Arbeiter**, insbesondere **Streh-**
ken- und Güterbodenarbeiter, Kohlenlader und Maschinen-
püher körperlich rüstige Hilfsdienstpflichtige. Für die Dienstzweige des
Betriebes ist gutes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen er-
forderlich. Gewährt wird im allgemeinen, soweit nicht Ausnahmefälle
gerechtfertigt sind, der ortsübliche Lohn der Eisenbahnerverwaltung nebst
Zeremonialzulagen, worüber jede Eisenbahndienststelle Auskunft gibt.
Wünsche bezüglich des Beschäftigungsortes werden nach Möglichkeit be-
rücksichtigt. Meldungen sind unter Angabe, für welchen Ort und für
welche Beschäftigung die Meldung erfolgt, und welche Tätigkeit zuletzt
ausgeübt worden ist und unter Angabe des Alters zu richten an die in
jedem Kreise eingerichteten Hilfsdienstmeldestellen. Persönliche Meldungen
können auch bei der Königlichen Eisenbahndirektion in Posen, Zimmer 56,
wo auch Auskunft erteilt wird, erfolgen.

Die Kriegsamtsstelle in Posen.

Die Kreispartkasse Lissa

nimmt

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade
als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreispartkasse auch Anteilsgemeine in
Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer be-
stimmten Person ausgestellt werden.

Kreispartkasse.

Senfts Privat-Handelschule

Kaiser-Wilhelm-Str. 34. Lissa i. P.

Zentralfreier 178.

Donnerstag, den 12. April Beginn neuer Kurse in **Handels-**
schule und Realabteilung (mit und ohne Vorbereitung auf das
Einj.-Freiw.-Examen) von 1 und 2jähriger, 4 und 6 monatiger Dauer,
sowie **Abendkurse** in **Einzelfächern**. Aufnahmen täglich von 9—12
und 2—6 Uhr.

Hierzu eine Beilage.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder in Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft. Posen, den 2. April 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.**

Für die Zeit bis 15. April einschließlich ist der Verkauf von Weizenmehl und das Baden von Rügen und Torten verboten

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1/2 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Bissa, den 10. April 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Kriegsanleihe-Versicherung.

Die Posensche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt liefert Stücke der 6 Kriegsanleihe im Nennwerte von 100 bis 3000 Mark nach 10 Jahren oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers ohne ärztliche Untersuchung nach Maßgabe ihre Volksversicherungsbedingungen und folgender Beitragsätze:

Für je 100 Mark Wertstücke sind zu zahlen:

Eintritts- alter Jahre:	einmalige Prämie (An- zahlung) von:	und laufende 1/2 jährliche Prämie von:	oder laufende 1/2 jährliche Prämie von:	oder laufende monatliche Prämie von:
8—29	10 Mark	2,15 Mark	4,29 Mark	0,73 Mark
30—39	10 "	2,20 "	4,39 "	0,75 "
40—49	10 "	2,30 "	4,59 "	0,78 "
50—54	10 "	2,45 "	4,89 "	0,83 "
55—60	10 "	2,60 "	5,19 "	0,88 "

Hiernach hat z. B. eine 40 Jahre alte Person für Wertstücke über 500 Mark einmalig 50 Mark und laufend längstens 10 Jahre lang 11,50 Mark vierteljährlich zu zahlen.

Den uns ausgedehnten Kriegenkampf kann das deutsche Volk nicht mit seinen gegenwärtigen Ersparnissen führen. Dazu muß nicht nur das Deutsche Reich, sondern jeder einzelne im Volke auch seine künftigen Ersparnisse in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Möglichkeit, daraufhin schon jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, bietet die Lebensversicherung.

Deutsche Mitbürger, helft uns zu einer möglichst hohen Zeichnungssumme und sendet den nachstehenden Antrag an uns ein.

Posen D. 1, Königsplatz 8.

Die Direktion.

Sier abtrennen.

Ich beabsichtige eine Kriegsanleiheversicherung über Mark einzugehen und bitte mir ein Antragsformular und die Versicherungsbedingungen zugehen zu lassen. Ich bin gesund.

Geburts- und Jahr:

Wohnort und Wohnung:

Unterschrift (recht deutlich):

Vermittelung übernimmt die Kreisparcasse, die auch jede weitere Auskunft erteilt.

Bissa, 20. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am den Obstbäumen tritt ein gefährlicher Schädling, die Blutlaus, auf. Die Blutlaus droht sich derartig zu verbreiten, daß der gesamte Obstbau in Frage gestellt wird, und zwar in absehbarer Zeit.

Der Schädling ist leicht zu erkennen: er bildet, besonders im Frühjahr und im Sommer, weißwollige Ueberzüge an den Befallstellen.

Es ist darauf zu achten, ob die Zweige und Stammrindenteile krebstartige Mißbildungen zeigen und ob sich die erwähnten wolligen Ueberzüge, die aus sädigen wächsernen Abscheidungen der Läuse bestehen, an solchen Stellen bemerkbar machen.

Um die drohende Gefahr abzuwenden, ist es nötig, den Schädling, wo er nur auftritt, zu vernichten.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich:

1. Jeder Obstbaumbesitzer hat zweimal im Jahre — einmal im November und einmal im Mai — seine Bäume genau auf Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen.
2. Ist Blutlausbefall festgestellt, so sind sämtliche Befallstellen unter Anwendung steifer Borstenpinsel mit Obstbaum-Karbolinenum-Lösung zu bestreichen. Gewöhnliches Karbolinenum ist erst auf seine Brauchbarkeit zu prüfen. Manche Sorten eignen sich nicht. Man bestreiche ein Zweigstück probeweise. Ist nach zwei Wochen die Rinde unter der bestrichenen Stelle noch grün, so ist die Sorte brauchbar.

Bereitung der Lösung.

Ein halbes Kilogramm kristallisierte Soda gelöst in 1 Liter Wasser (heiß), dann 1 Kilogramm Karbolinenum, unter Umrühren. Wenn alles Karbolinenum in der Sodalauge gelöst ist, sind 5 Liter Wasser beizugeben. Nachdem alles gut umgerührt ist, ist die Lösung gebrauchsfertig.

Der Karbolinenumantrieb hat einmal im Herbst bei frostfreiem Wetter und einmal im Frühjahr (unter Schonung der Knospen) zu erfolgen.

3. Ist ein Bestreichen der Befallstellen wegen zu großer Höhe der Bäume oder zu großer Ausdehnung des Befalls nicht möglich, so sind dieselben durch eine Harzölseifenlösung (zu beziehen von der Gemischen Fabrik in Emmendingen in Baden) durch eine fein verteilende Nebenspritze zu bestreuen. Diese Arbeit ist nach 14 Tagen zu wiederholen.
4. Es liegt im eigenen Interesse aller Obstbaumbesitzer, der Blutlauskrankheit vorzubeugen. Dies geschieht, wenn
 - a) bei Neubezug von Reiskern und Bäumen diese sorgfältig (besonders, wenn sie aus verpackten Gegenden stammen) auf das Vorhandensein von Läusen, die auch an den Wurzeln gern sitzen, inspiziert und bei Befall sorgfältig gereinigt und mit Karbolinenum behandelt werden,
 - b) wenn alljährlich regelmäßig Stämme und Ästchen von alter Rinde, Flechten und Moosen gereinigt werden,
 - c) wenn alle Wunden sorgfältig mit Baumwachs oder Teer (auch mit Karbolinenum, das mit einem Drittel Sodalauge vermischt ist) verstrichen werden,
 - d) wenn alle Wurzelanschläge (auf denen sich meist die ersten Läuse ansiedeln) sofort vernichtet werden,
 - e) wenn die Bäume stets im besten Ernährungszustand gehalten werden,
 - f) wenn in stark gefährdeten Gegenden mit erfahrungsgemäß „Blutlausresistenten“ Sorten, z. B. den Apfelsorten „Gelber Richard“, „Königlicher Kurzstiel“ und anderen, Anbauversuche gemacht werden.

Bissa, den 20. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.